

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden

A. Zielsetzung

Zur Erleichterung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik sollen öffentliche Urkunden, die in einem Staat errichtet worden sind, in dem anderen Staat weitgehende Freizügigkeit genießen.

B. Lösung

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet worden sind und in dem anderen Staat verwendet werden sollen, werden durch den Vertrag vom 7. Juni 1969 von der Legalisation und anderen Förmlichkeiten befreit. Einige Urkunden, deren öffentliche Natur nicht ohne weiteres erkennbar ist, werden mit einer innerstaatlichen Beglaubigung versehen. Das Vertragsgesetz regelt die Bestimmung der Beglaubigungsbehörden und die Form der Beglaubigung.

Der Vertrag eröffnet für Gerichte und Behörden die Möglichkeit, bei Zweifeln an der Echtheit einer Urkunde aus dem anderen Vertragsstaat die Auskunft einer Stelle in dem anderen Staat über die Herkunft der Urkunde einzuholen. Das Gesetz bestimmt die deutsche Behörde, die italienische Ersuchen entgegennimmt und für ihre Beantwortung sorgt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 450 00 — Le 5/73

Bonn, den 7. Dezember 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden mit Begründung und Vorblatt. Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und italienischer Sprache sowie die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigelegt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 399. Sitzung am 30. November 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Rom am 7. Juni 1969 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich die Behörden, die für die Beglaubigung nach Artikel 2 des Vertrages zuständig sind (Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Vertrages). Als zuständige Behörde kann auch der Präsident eines Gerichts bestimmt werden.

(2) Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Absatz 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 3

Die Beglaubigung nach Artikel 2 des Vertrages wird mit den entsprechenden Ergänzungen in der folgenden Form auf der Urkunde selbst oder auf einem mit der Urkunde zu verbindenden Blatt erteilt:

Beglaubigung

(Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Italienischen Republik vom 7. Juni 1969
über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden)

Diese öffentliche Urkunde ist unterschrieben
von

in seiner/ihrer Eigenschaft als
und versehen mit dem Siegel oder Stempel des/der
Bestätigt in am
durch

Siegel
Stempel

Unterschrift

Artikel 4

(1) Die Auskunft nach Artikel 4 Abs. 1 des Vertrages erteilt das Bundesverwaltungsamt nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Das Bundesverwaltungsamt nimmt Auskunftsersuchen aus der Republik Italien entgegen, führt eine Äußerung der Person, Stelle oder Behörde herbei, welche die Urkunde errichtet haben soll, und übermittelt diese Äußerung der ersuchenden Stelle. Die Person, Stelle oder Behörde ist verpflichtet, eine Äußerung abzugeben.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz Vorschriften für das Verwaltungsverfahren in den Ländern enthält, vgl. Artikel 2 und 3 des Gesetzes.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 5 des Vertrages sind die Behörden zu bestimmen, die in der Bundesrepublik Deutschland für die Beglaubigung nach Artikel 2 des Vertrages zuständig sind.

Das Vertragsgesetz nimmt diese Bestimmung nicht selbst vor. Es enthält eine Ermächtigungsnorm, die es der Bundesregierung auf Bundesebene und den Landesregierungen auf Landesebene erlaubt, in der

jeweils einzuhaltenden Form die zuständigen Behörden festzulegen.

Mit diesem Verfahren folgt es dem Vorbild des Vertragsgesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, das in Artikel 2 die Bestimmung der Apostillebehörden regelt.

Der Kreis der in Bund und Ländern zuständigen Behörden sollte im Interesse der Übersichtlichkeit klein gehalten werden. Von diesem Grundsatz wurde bereits bei der Bestimmung der Apostillebehörden nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation ausgegangen. Da der Beglaubigung auf Grund des Artikels 2 des deutsch-italienischen Vertrages eine ungleich geringere Bedeutung zukommen wird als der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961, wäre es zu begrüßen, wenn sich die Bundesregierung und die Landesregierungen darauf beschränken würden, für ihren Geschäftsbereich je eine Zentralbehörde zu bestimmen.

Daneben soll jedoch die Möglichkeit bestehen, anstelle einer Zentralbehörde die Präsidenten der Gerichte für zuständig zu erklären, die auch sonst Beglaubigungen im Urkundensverkehr mit dem Ausland vornehmen. Da nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes Verwaltungsaufgaben außerhalb der Gerichtsverwaltung den Richtern nur durch Gesetz übertragen werden können, bedarf es der ausdrücklichen Ermächtigung des Absatzes 1 Satz 2.

Artikel 2 Abs. 2 entspricht Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805). Für den Bund wird die zuständige Behörde damit durch Rechtsverordnung zu bestimmen sein. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich (vgl. BVerfG 24, 184).

Zu Artikel 3

Die Form der Beglaubigung ist in dem Vertrag nicht vorgeschrieben. In dem Gesetz wird sie aus Zweckmäßigkeitserwägungen in Anlehnung an die Form der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation einheitlich festgelegt.

Öffentliche Urkunden, die als solche nicht ohne weiteres kenntlich und nicht unter Artikel 1 Abs. 2 bis 4 einzuordnen sind, sollen durch die deutschen Beglaubigungsbehörden mit übereinstimmenden Bestätigungsvermerken versehen werden. Die Regelung schreibt vor, wie der Bestätigungsvermerk im

einzelnen auszugestalten ist. Sie will damit den deutschen Beglaubigungsbehörden die Anwendung des Vertrages erleichtern. Zugleich soll sichergestellt werden, daß die italienischen Gerichte und Behörden die Anwendbarkeit des deutsch-italienischen Beglaubigungsvertrages ohne Schwierigkeiten feststellen können.

Auch die Ausgestaltung des Beglaubigungsvermerks ergibt, daß die Beglaubigung der Apostille des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961 entspricht: Es handelt sich um eine staatliche Bestätigung, die anstelle der Legalisation bescheinigt, daß die Urkunde von dem Aussteller herrührt, der die ihm beigelegte amtliche Eigenschaft besitzt und die Urkunde in dieser Eigenschaft aufgenommen hat. Wie Artikel 2 des Vertrages und Artikel 3 des Vertragsgesetzes zu entnehmen ist, kommt die Beglaubigung nur für solche öffentliche Urkunden in Betracht, die in Artikel 1 Abs. 2 bis 4 des Vertrages nicht aufgeführt sind.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift begründet die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts zur Erteilung der Auskunft über die Echtheit einer Urkunde nach Artikel 4 des Vertrages. Das Bundesverwaltungsamt wird als Empfangs- und Übermittlungsstelle tätig. Es veranlaßt eine Äußerung der Person oder Stelle, welche die Urkunde errichtet haben soll. Auch private Stellen oder Personen sind verpflichtet, die Äußerung abzugeben. In der Regel hat das Bundesverwaltungsamt die Echtheit der Urkunde nicht selbst zu prüfen. Der Wortlaut deckt jedoch auch den Fall, daß das Bundesverwaltungsamt die Urkunde selber errichtet hat und auf ein entsprechendes Ersuchen eine eigene Äußerung über die Echtheit abgibt.

Zu Artikel 5

Der Vertrag sowie die nach Artikel 2 Abs. 1 dieses Gesetzes von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet; Einzelpreise und das Preisniveau werden nicht berührt.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden

Convenzione
tra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana
in materia di esenzione dalla legalizzazione di atti

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER PRÄSIDENT
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK

MIT RÜCKSICHT auf die engen wechselseitigen Beziehungen,

IN DEM WUNSCH, den Gebrauch der in dem einen Staat errichteten Urkunden in dem anderen Staat zu erleichtern,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, zu diesem Zweck einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
die Herren

Rolf LAHR, Botschafter in Rom, und
Dr. Erwin SAAGE, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz,

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK
Herrn Professor Dr. Adolfo MARESCA,

Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Leiter der Völkerrechtsabteilung im Außenministerium.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

(1) Öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht.

(2) Als öffentliche Urkunden im Sinne des Absatzes 1 sind nur anzusehen:

1. Urkunden eines Gerichtes einschließlich solcher Urkunden, die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder von einem Rechtspfleger errichtet worden sind;
2. Urkunden einer Verwaltungsbehörde;
3. Urkunden, die von einer nach innerstaatlichem Recht zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugten juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet worden sind;
4. Urkunden eines Notars;
5. Urkunden eines Gerichtsvollziehers;

IL PRESIDENTE
DELLA REPUBBLICA FEDERALE DI GERMANIA
e
IL PRESIDENTE
DELLA REPUBBLICA ITALIANA

CONSIDERATE le strette reciproche relazioni tra i due Stati;

DESIDEROSI di facilitare l'uso degli atti rilasciati nei rispettivi Stati;

HANNO DECISO di concludere una Convenzione a tal fine ed hanno nominato loro Plenipotenziari:

IL PRESIDENTE
DELLA REPUBBLICA FEDERALE DI GERMANIA
i Signori

Rolf LAHR, Ambasciatore in Roma, e
Dr. Erwin SAAGE, Direttore Ministeriale al Ministero Federale di Giustizia,

IL PRESIDENTE DELLA REPUBBLICA ITALIANA
il Signor Prof. Dr. Adolfo MARESCA,
Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario, Capo del Contenzioso Diplomatico del Ministero degli Affari Esteri.

I Plenipotenziari, dopo essersi comunicati i rispettivi Pieni Poteri, trovati in buona e debita forma, hanno convenuto le disposizioni seguenti:

Articolo 1

(1) Gli atti e documenti pubblici rilasciati in uno degli Stati contraenti e muniti del sigillo o timbro ufficiale possono essere usati nell'altro Stato contraente senza necessità di alcuna legalizzazione diplomatica, consolare od interna o di altra formalità equivalente.

(2) Atti e documenti pubblici, ai sensi del primo comma, sono considerati soltanto:

1. Gli atti e documenti di un'autorità giudiziaria, compresi quelli rilasciati da un cancelliere ed anche da un Rechtspfleger;
2. Gli atti e documenti di un'autorità amministrativa;
3. Gli atti e documenti rilasciati da enti pubblici, se tali atti, secondo l'ordinamento giuridico nazionale, sono considerati pubblici;
4. Gli atti e documenti notarili;
5. Gli atti di un ufficiale giudiziario;

6. Scheck- oder Wechselproteste, auch wenn sie von einem deutschen Postbeamten oder von einem italienischen Gemeindebeamten oder von einer anderen Person, die nach innerstaatlichem Recht für die Aufnahme von Protesten zuständig ist, aufgenommen worden sind.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für Urkunden, die von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Vertragsstaates errichtet worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob die diplomatische oder konsularische Vertretung ihren Sitz in dem anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat hat.

(4) Zu den in Absatz 2 aufgeführten Gerichten und Verwaltungsbehörden gehören auch die Staatsanwaltschaften der beiden Vertragsstaaten sowie die deutschen Vertreter des öffentlichen Interesses.

Artikel 2

Andere als die in Artikel 1 Abs. 2 genannten Urkunden, die nach dem Recht eines Vertragsstaates als öffentliche Urkunden anzusehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, wenn sie von der nach Artikel 5 bestimmten zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem die Urkunde errichtet worden ist, beglaubigt sind.

Artikel 3

Der Beglaubigungsvermerk, der einer privaten Urkunde von einem Gericht, einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde des einen Vertragsstaates beigelegt ist, bedarf, wenn von der Urkunde in dem anderen Vertragsstaat Gebrauch gemacht werden soll, keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht.

Artikel 4

(1) Wird von einer öffentlichen Urkunde, die in einem Vertragsstaat oder von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Vertragsstaates errichtet worden ist und für welche die Erleichterungen der Artikel 1 und 2 gelten, vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des anderen Vertragsstaates Gebrauch gemacht, so kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die nach Artikel 5 bestimmte zuständige Behörde des Vertragsstaates, in dem die Urkunde errichtet worden ist, unmittelbar um eine Auskunft über die Echtheit der Urkunde ersuchen, wenn ernstliche, begründete Zweifel an der Echtheit dieser Urkunde bestehen; das gleiche gilt für den in Artikel 3 erwähnten Beglaubigungsvermerk.

(2) Das Ersuchen um Auskunft und seine Anlagen müssen in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt oder von einer Übersetzung in die Sprache der ersuchten Behörde begleitet sein. Die ersuchte Behörde leitet die Auskunft dem ersuchenden Gericht oder der ersuchenden Verwaltungsbehörde unmittelbar zu. Für die Auskunft werden Gebühren oder Auslagen nicht erhoben.

Artikel 5

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt:

1. die Behörden, die für die Beglaubigung nach Artikel 2 zuständig sind,
2. die Behörden, die zuständig sind, die Auskunft nach Artikel 4 Abs. 1 zu erteilen.

(2) Die Vertragsstaaten notifizieren sich einander diese Bestimmung bei dem Austausch der Ratifikationsurkunden und unterrichten sich gegebenenfalls über Änderungen, die in der Bestimmung eintreten.

6. Gli atti di protesto di cambiali o di assegni anche se formati da un ufficiale postale tedesco o da un segretario comunale italiano, o da altra persona competente secondo l'ordinamento giuridico nazionale.

(3) Le disposizioni del comma 1° si applicano anche agli atti o documenti rilasciati dalle Rappresentanze diplomatiche e dagli Uffici consolari di uno degli Stati contraenti, indipendentemente dal fatto che la Rappresentanza diplomatica o l'Ufficio consolare abbia la sua sede nell'altro Stato contraente o in un terzo Stato.

(4) Tra le autorità giudiziarie ed amministrative enumerate nel 2° comma è compreso il Pubblico Ministero di entrambi gli Stati contraenti ed il Rappresentante tedesco dell'interesse pubblico (Vertreter des öffentlichen Interesses).

Articolo 2

Gli atti e documenti, diversi da quelli previsti nell'articolo 1, 2° comma, che siano da considerare come pubblici secondo l'ordinamento giuridico nazionale, possono essere usati nell'altro Stato contraente senza legalizzazione diplomatica o consolare, se legalizzati dalla competente autorità, designata ai sensi dell'articolo 5, dello Stato contraente dal quale l'atto o documento proviene.

Articolo 3

L'autenticazione apposta su una scrittura privata da un'autorità giudiziaria od amministrativa o da un notaio di uno degli Stati contraenti, non ha bisogno di alcuna legalizzazione diplomatica, consolare od interna, o di altre formalità equivalenti nel caso in cui l'atto debba essere usato nell'altro Stato contraente.

Articolo 4

(1) Se un atto od un documento pubblico, che sia rilasciato in uno degli Stati contraenti, o da una loro Rappresentanza diplomatica od Ufficio consolare, ed al quale si applichino le esenzioni previste negli articoli 1 e 2, viene esibito ad un'autorità giudiziaria od amministrativa dell'altro Stato contraente, l'autorità giudiziaria od amministrativa, in caso di gravi e fondati dubbi circa l'autenticità dell'atto o documento, può richiedere informazioni direttamente all'autorità competente, designata ai sensi dell'articolo 5, dello Stato dal quale l'atto o documento proviene; analogo potere compete in ordine all'autenticazione prevista dall'articolo 3.

(2) La domanda di informazioni ed i suoi allegati devono essere redatti nella lingua dell'autorità richiesta o accompagnati da una traduzione in questa lingua. L'autorità richiesta spedisce le informazioni direttamente all'autorità giudiziaria o amministrativa richiedente. Per tali informazioni non saranno dovute tasse o spese.

Articolo 5

(1) Ciascuno degli Stati contraenti designerà:

1. le autorità competenti per la legalizzazione interna prevista dall'articolo 2;
2. le autorità competenti a fornire le informazioni previste dall'articolo 4, comma 1°.

(2) Gli Stati contraenti si notificheranno l'un l'altro tali designazioni al momento dello scambio degli strumenti di ratifica, e si comunicheranno le eventuali modifiche.

Artikel 6

(1) Dieser Vertrag berührt nicht die Vorschriften anderer zweiseitiger Übereinkünfte, die für besondere Sachgebiete die Legalisation oder die Beglaubigung von Urkunden regeln.

(2) Es bleiben ferner unberührt die Vorschriften mehrseitiger Übereinkommen, die über diesen Vertrag hinausgehende Erleichterungen bei der Legalisation oder Beglaubigung vorsehen. Im übrigen gehen die Bestimmungen dieses Vertrages den Vorschriften mehrseitiger Übereinkommen vor, es sei denn, daß diese Übereinkommen abweichende Vereinbarungen nicht zulassen.

Artikel 7

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Notifizierung wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Rom am 7. Juni 1969 in vier Urschriften, davon je zwei in deutscher und in italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Per la Repubblica Federale di Germania:

L a h r
S a a g e

Für die Italienische Republik:
Per la Repubblica Italiana:
Adolfo M a r e s c a

Articolo 6

(1) Sono fatte salve le disposizioni di altri accordi bilaterali in ordine alla legalizzazione di atti in materia particolare.

(2) Sono fatte salve altresì le disposizioni degli accordi multilaterali che prevedano facilitazioni maggiori di quelle stabilite dalla presente Convenzione. Negli altri casi le disposizioni della presente Convenzione prevalgono su quelle degli accordi multilaterali, a meno che gli accordi stessi escludano la facoltà di deroga.

Articolo 7

La presente Convenzione si applica anche nel Land di Berlino se il Governo della Repubblica Federale di Germania non avrà fatto al riguardo una comunicazione contraria al Governo della Repubblica Italiana entro tre mesi dalla data dell'entrata in vigore della Convenzione.

Articolo 8

(1) La presente Convenzione sarà sottoposta a ratifica. Lo scambio degli strumenti di ratifica avrà luogo nel più breve tempo possibile a Bonn.

(2) La presente Convenzione entrerà in vigore tre mesi dopo l'avvenuto scambio degli strumenti di ratifica.

(3) Ognuno degli Stati contraenti può in ogni momento denunciare la presente Convenzione mediante notifica scritta all'altro Stato contraente. La denuncia entrerà in vigore sei mesi dopo la notifica.

IN FEDE DI CHE i sottoscritti Plenipotenziari hanno apposto alla presente Convenzione la loro firma ed il sigillo.

FATTO in Roma il 7 giugno 1969 in quattro esemplari, di cui due nella lingua tedesca e due nella lingua italiana, tutti i testi facenti ugualmente fede.

Denkschrift zum Vertrag**I.****Allgemeines**

In dem umfangreichen, alle Lebensbereiche erfassenden deutsch-italienischen Rechtsverkehr spielen öffentliche Urkunden — sei es zur Führung eines Nachweises oder zur Wahrung einer vorgeschriebenen Form — eine bedeutsame Rolle. Dabei wird es von den Beteiligten als störend empfunden, daß für ausländische Urkunden, die im Inland verwendet werden sollen, die besondere Echtheitsbescheinigung eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters, die sog. Legalisation, verlangt werden kann. Die Legalisation ist nicht nur mit Kosten, sondern auch oft mit erheblichem Zeitverlust verbunden. Dem Legalisationsvermerk der Auslandsvertretung des Staates, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll, gehen in der Regel Beglaubigungen von Behörden des Staates, in dem die Urkunde errichtet worden ist, voran. Häufig werden Urkunden zunächst in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren ohne Legalisation vorgelegt, weil die Beteiligten nicht genügend über dieses besondere zusätzliche Formerfordernis unterrichtet sind. Diese Irrtümer führen nicht selten zum Rechtsverlust oder zu erheblichen Verzögerungen bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen.

Von den am deutsch-italienischen Rechtsverkehr beteiligten Personen oder Unternehmen wird die Legalisation nicht nur als lästige, sondern auch als überflüssige Formalität angesehen, weil das öffentliche Urkundswesen in beiden Ländern so entwickelt ist, daß eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und Echtheit der öffentlichen Urkunden gegeben ist.

Aus diesen Gründen haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Italienischen Republik Anregungen aus der Praxis, Erleichterungen für den deutsch-italienischen Urkundenverkehr einzuführen, aufgegriffen und den vorliegenden Vertrag ausgehandelt.

Gegenstand des Vertrages ist der gegenseitige Verzicht auf die Legalisation und ähnliche Förmlichkeiten, die ihrem Wesen nach nur bei öffentlichen Urkunden in Betracht kommen. Der Vertrag sieht die gleichen Erleichterungen für den Urkundenverkehr vor, die Deutschland bereits mit Dänemark (deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 — Reichsgesetzbl. II S. 213), Griechenland (Artikel 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 — Reichsgesetzbl. 1939 II S. 849), Österreich (deutsch-österreichischer Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. 1924 II S. 61) und der Schweiz (deutsch-schweizerischer Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden — Reichsgesetzbl. S. 411) vereinbart hat.

Auch das multilaterale Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 875, 1966 II S. 106, im folgen-

den: Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961), dem zwar die Bundesrepublik Deutschland, nicht aber Italien als Mitgliedstaat angehört, sieht den Verzicht auf die Legalisation von öffentlichen Urkunden vor. Jedoch wird, wie dies bei einer multilateralen für jeden Staat offenen Konvention verständlich ist, die Legalisation nicht ersatzlos abgeschafft; an ihre Stelle tritt eine innerstaatliche Beglaubigung, die sog. Apostille (Artikel 3 bis 6 des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961).

Im deutsch-italienischen Rechtsverkehr kann jede Förmlichkeit, auch die Apostille entbehrten werden, wie dies der Vertrag vorsieht. Deshalb behält die bilaterale Vereinbarung ihre praktische Bedeutung auch dann, wenn Italien später dem Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 beitreten sollte (vgl. auch Artikel 6 Abs. 2 des Vertrages und die Bemerkungen dazu).

Der vorliegende Vertrag enthält gegenüber den bisherigen zweiseitigen Beglaubigungsabkommen, die für die Bundesrepublik Deutschland gelten, eine Neuerung:

Damit Fälschungen und Verfälschungen von Urkunden schnell und zuverlässig ermittelt werden können, wird ein einfaches, kurzes Auskunftsverfahren eingeführt. Dieses Verfahren gilt für Fälle, in denen ernsthafte Zweifel an der Echtheit einer Urkunde aus dem anderen Vertragsstaat bestehen. Es hat sein Vorbild in innerstaatlichen Vorschriften (§ 437 ZPO) und in dem Prüfungsverfahren des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961 (vgl. dessen Artikel 7). Seine Bedeutung besteht darin, Mißbräuchen der durch diesen Vertrag eingeführten Erleichterungen im Urkundenverkehr zu begegnen.

Die Befreiung der Urkunden von Förmlichkeiten, die Zeit und Geld kosten, erleichtert den Rechtsverkehr zwischen den beiden eng verbundenen Ländern. Vor allem für die am Handels- und Wirtschaftsverkehr mit Italien beteiligten Wirtschaftskreise wird die vorgesehene Regelung von Nutzen sein, weil sie trotz Verzicht auf die Legalisation dem Erfordernis der Rechtssicherheit Rechnung trägt. Für die Bundesrepublik Deutschland ist ein solcher Vertrag auch deshalb von besonderem Interesse, weil das deutsche Recht einen Zwang zur Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden nicht vorsieht (§ 438 Abs. 1 ZPO). Demgegenüber müssen ausländische öffentliche Urkunden vor ihrer Verwendung in Italien stets legalisiert werden.

II.**Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Vertrages****Zu Artikel 1**

Die Generalklausel des Absatzes 1 befreit die beiderseitigen öffentlichen Urkunden von der Legalisation. Die Vorschrift stellt zugleich sicher, daß an-

stelle der Legalisation auch keine andere Förmlichkeit verlangt wird, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Dabei ist an solche Weiter- oder Überbeglaubigungen der öffentlichen Urkunden durch Gerichte oder Behörden des Errichtungsstaats gedacht, die für den Gebrauch der Urkunden im Inland nicht notwendig sind. Zu den ausgeschlossenen Förmlichkeiten gehört auch die Apostille nach Artikel 3 ff. des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961.

Die Formel „bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation“ bedeutet positiv, daß die in einem anderen Vertragsstaat errichteten öffentlichen Urkunden hinsichtlich ihrer Echtheit auch ohne Legalisationsvermerk inländischen öffentlichen Urkunden gleichzustellen sind.

Fragen der Beweiskraft oder der Formgültigkeit, die eng mit dem materiellen Recht zusammenhängen, regelt der Vertrag nicht. Vorschriften über diese Fragen würden den Rahmen eines Beglaubigungsvertrages übersteigen.

Der Vertrag enthält keine Bestimmung des Begriffs der Legalisation. Eine Definition wurde für überflüssig gehalten, weil nach deutschem und italienischem Recht unter „Legalisation“ die gleiche Förmlichkeit verstanden wird. Für die Anwendung des deutsch-italienischen Vertrages ist unter Legalisation wie nach Artikel 2 Satz 2 des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961 „die Förmlichkeit zu verstehen, durch welche die diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, in dessen Hoheitsgebiet die Urkunde vorgelegt werden soll, die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigen“. Ebenso wie das Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 oder die zweiseitigen Beglaubigungsverträge, die für die Bundesrepublik Deutschland gelten, berührt der vorliegende Vertrag nicht die sog. Legalisation im weiteren Sinne, durch die der diplomatische oder konsularische Vertreter gegebenenfalls ferner bestätigt, daß die Behörde oder Urkundsperson des Errichtungsstaats für die Aufnahme der Urkunde oder die Beglaubigung zuständig war.

Unter den Vertrag fallen öffentliche Urkunden aus den beiden Vertragsstaaten. Für den Kreis der in Betracht kommenden Urkunden ist hiernach zunächst eine territoriale Anknüpfung maßgeblich, die durch Absatz 3 ergänzt und durch Absatz 2 näher ausgestaltet wird.

Artikel 1 bezieht sich nur auf solche Urkunden, die nach dem Recht des Errichtungsstaats als öffentliche anzusehen sind (vgl. zum Begriff der öffentlichen Urkunde im deutschen Recht § 415 ZPO, im italienischen Recht Artikel 2699 ff. Zivilgesetzbuch). Auf private Urkunden ist der Vertrag nicht anzuwenden (vgl. auch Artikel 3 und die Erläuterungen dazu). Wie der Wortlaut des Absatzes 1 ergibt, müssen die Urkunden mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sein, wenn die Vorschriften des Vertrages Anwendung finden sollen.

Durch die Generalklausel des Artikels 1 Abs. 1 wird der Kreis der unter den Vertrag fallenden Urkunden weit gezogen. Es werden auch solche Urkunden erfaßt, die aus dem Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation ausgeklammert sind (vgl. die Liste der ausgenommenen Urkunden in Artikel 1 Abs. 3 des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961); der Vertrag gilt daher auch für Urkunden der diplomatischen oder konsularischen Vertreter (vgl. Absatz 3) und für Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder das Zollverfahren beziehen, sofern nicht besondere Verträge eingreifen (vgl. Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages).

Um den Anwendungsbereich des Vertrages überschaubar zu machen, wählt Absatz 2 die Urkunden aus, die ihrer Herkunft nach ohne weiteres als öffentliche Urkunden einzuordnen sind. Da in aller Regel Zweifel an ihrer Echtheit und ihrer Natur als öffentliche Urkunden nicht auftreten, genießen sie die völlige Freizügigkeit des Absatzes 1. Zur Erleichterung des Urkundverkehrs wurde bei der Abgrenzung dieser Gruppe so großzügig verfahren, wie dies vertretbar erschien.

Artikel 2 sieht eine besondere Regelung für öffentliche Urkunden vor, die nicht von der Liste des Artikels 1 Abs. 2 erfaßt werden. Es handelt sich um Urkunden, die von einem nicht leicht überschaubaren Kreis von Urkundspersonen herrühren. Als Aussteller kommen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung in Betracht, die nur auf eng begrenzten Teilgebieten zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugt sind. Für solche Urkunden sieht Artikel 2 aus Gründen der Rechtssicherheit eine gewisse Einschränkung der Freizügigkeit nach Artikel 1 Abs. 1 vor.

Der Katalog besonders privilegierter Urkunden in Absatz 2 ist abschließend. Zu den einzelnen Gruppen wird folgendes bemerkt:

a) Unter Nummer 1 fallen alle gerichtlichen Urkunden. Unter Gerichten sind nur staatliche Einrichtungen zu verstehen; Urkunden, die von privaten Schiedsgerichten oder von kirchlichen Gerichten errichtet sind, scheiden aus. Der Begriff „Gericht“ ist weit auszulegen. Urkunden eines Gerichts sind auch die Urkunden des Rechtspflegers, den das italienische Verfahrensrecht nicht kennt. Er wird daher besonders hervorgehoben.

Auf die Art des Zweiges der Gerichtsbarkeit kommt es nicht an; die Bestimmung bezieht sich auf Urkunden der ordentlichen Gerichte, der Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte, ohne Rücksicht auf die Instanz. Die deutschen Grundbuchämter werden entweder durch Nummer 1 oder Nummer 2 des Absatzes 2 erfaßt.

b) Unter „Verwaltungsbehörden“ (Nummer 2) sind sowohl Behörden der unmittelbaren wie der mittelbaren Staatsverwaltung zu verstehen. Der Vertrag macht keinen Unterschied zwischen obo-

ren und unteren Verwaltungsbehörden und geht insoweit über die bisherigen deutschen Beglaubigungsverträge hinaus, die bei Urkunden unterer Verwaltungsbehörden Beglaubigungen durch übergeordnete Behörden vorsehen.

Die Frage, welche Stellen als Verwaltungsbehörden anzusehen sind, bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht des Errichtungsstaats.

- c) Nummer 3 ist für solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts von Bedeutung, die nicht als Verwaltungsbehörden gelten. Als Beispiele kommen — je nach der innerstaatlichen Organisation — Universitäten, Berufskammern oder -genossenschaften sowie andere Körperschaften der Selbstverwaltung in Betracht. Die Abgrenzung ist oft nicht leicht. Um Schwierigkeiten von vornherein zu vermeiden, sind Urkunden dieser Stellen in der Liste des Absatzes 2 berücksichtigt worden. Die Anwendbarkeit der Nummer 3 setzt voraus, daß die Stelle, von der die Urkunde errichtet wurde, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und nach dem maßgebenden innerstaatlichen Recht öffentliche Urkunden ausstellen kann.
- d) Die wichtige Gruppe der notariellen Urkunden ist in Nummer 4 besonders aufgeführt.
- e) Die Urkunden der Gerichtsvollzieher, die bereits von Nummer 1 erfaßt werden könnten, werden zur Vermeidung von Mißverständnissen gesondert erwähnt (Nummer 5).
- f) Scheck- und Wechselproteste werden in Italien außer von Notaren und Gerichtsvollziehern hauptsächlich von Gemeindesekretären aufgenommen; Postbeamte stellen solche Urkunden nur in seltenen Ausnahmefällen aus. In Deutschland werden dagegen in vielen Fällen Postbeamte und von der Postverwaltung beauftragte Postbedienstete für Scheck- und Wechselproteste in Anspruch genommen (vgl. Artikel 79 Wechselgesetz, Artikel 55 Abs. 3 Scheckgesetz). Auf die unterschiedliche Rechtslage und Praxis in den beiden Ländern nimmt die Fassung der Nummer 6 Rücksicht.

Die Bestimmung bezieht auch andere Personen ein, „die nach innerstaatlichem Recht für die Aufnahme von Protesten zuständig sind“. Dadurch wird verhindert, daß Proteste abweichend behandelt werden müssen, die von nicht besonders erwähnten Hilfskräften aufgenommen sind. Außerdem bleibt Nummer 6 auch anwendbar, wenn in einem der beiden Vertragsstaaten neue Vorschriften über die Zuständigkeit für Scheck- und Wechselproteste ergehen sollten.

Nach Absatz 3 wird die territoriale Anknüpfung des Absatzes 1 („Urkunden, die in einem Vertragsstaat errichtet sind,“) zugunsten von Urkunden der beiderseitigen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen durchbrochen. Von der Legalisation ist z. B. eine Bescheinigung des italienischen Konsuls in Marseille befreit, wenn sie in Deutschland vorgelegt werden soll. Solche Urkunden sollen an sich unter den Vertrag fallen. Italien ist dem

(Straßburger) Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 85 ff.) erst nach der Zeichnung dieses Vertrages mit Wirkung vom 19. Januar 1972 beigetreten (vgl. Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1313); zum Verhältnis des Übereinkommens vom 7. Juni 1968 zu dem vorliegenden Vertrag vgl. Artikel 5 des Übereinkommens.

Die Staatsanwaltschaft wird mit Rücksicht auf die ihr eigentümliche Stellung in der Rechtspflege bei der Länder besonders hervorgehoben (Absatz 4; vgl. auch Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961).

Auch die Urkunden der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten (dazu gehören auch der Bundesdisziplinaranwalt und der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht) sind den gerichtlichen Urkunden ausdrücklich gleichgestellt. Neben dem „avvocato dello Stato“, der die öffentlichen Interessen im Zivil- und Verwaltungsverfahren wahrnehmen kann und als besondere Verwaltungsbehörde anzusehen ist, gibt es im italienischen Recht besondere Vertreter des öffentlichen Interesses nicht; die Klarstellung in Absatz 4 hat somit nur für die deutsche Seite Bedeutung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 erfaßt alle öffentlichen Urkunden, die nicht in Artikel 1 Abs. 2 aufgezählt sind. Unter die Vorschrift fallen in erster Linie Urkunden, die von Personen mit beschränkter Beurkundungsbefugnis errichtet worden sind. In Betracht kommen — soweit sie nicht unter Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 fallen — z. B. Bescheinigungen von Technischen Überwachungsvereinen, beliehenen Unternehmern und Berufskammern sowie ärztliche Gesundheitszeugnisse und Bescheinigungen. Schon im Errichtungsstaat ist oft nicht leicht zu beurteilen, ob diese Urkunden als öffentliche Urkunden anzusehen sind. Diese Frage kann besonders im Ausland zu Zweifeln Anlaß geben. Der Vertrag soll auf solche Urkunden im Interesse der Rechtssicherheit daher nur Anwendung finden, wenn sie im Errichtungsstaat mit einer Echtheitsbescheinigung versehen worden sind, damit überflüssige Rückfragen vermieden werden. Die innerstaatliche Überbeglaubigung ist nur zu erteilen, wenn die Urkunde nach dem Recht, nach dem sie errichtet worden ist, als öffentliche Urkunde anzusehen ist.

Die Unterscheidung der öffentlichen Urkunden in solche, die in Artikel 1 Abs. 2 und 3 aufgezählt sind und keiner Echtheitsbescheinigung bedürfen, und solche, die unter Artikel 2 fallen und vor ihrer Verwendung im anderen Vertragsstaat beglaubigt werden müssen, hat damit erhebliche praktische Bedeutung. Hierdurch unterscheidet sich dieser Vertrag vom deutsch-französischen Beglaubigungsvertrag vom 13. September 1971, in dem auf Wunsch

der französischen Seite für alle öffentlichen Urkunden auch auf jede Beglaubigung verzichtet wird. Im deutsch-französischen Vertrag hat die Gruppierung der Urkunden nur noch beschränkte Bedeutung für das auch im Verhältnis zu Frankreich vorgesehene Auskunftsverfahren.

Auch für die Urkunden des Artikels 2 gilt der territoriale Anknüpfungspunkt des Artikels 1 Abs. 1. Hierauf weist der Eingang des Artikels 2 („andere als die in Artikel 1 Abs. 2 genannten Urkunden“) hin.

Die Zuständigkeit für die Beglaubigung regelt jeder Vertragsstaat. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Zuständigkeit im Vertragsgesetz festgelegt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 betrifft die Privaturkunden, die durch ein Gericht, einen Notar oder eine Verwaltungsbehörde beglaubigt sind. Auch diese Urkunden werden von dem Vertrag erfaßt. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe d des Haager Legalisationsübereinkommens vom 5. Oktober 1961.

Die Vorschrift ist zur Klarstellung geboten, weil die rechtliche Beurteilung derartiger Urkunden in beiden Staaten verschieden ist. Nach italienischem Recht wird die Privaturkunde wie eine öffentliche Urkunde behandelt, wenn sie ordnungsmäßig von einem Notar oder von einem dazu ermächtigten Beamten beglaubigt ist (Artikel 2702 ff. des Italienischen Zivilgesetzbuches). Deshalb bezieht sich nach italienischer Auffassung die Legalisation nicht lediglich auf den öffentlichen Beglaubigungsvermerk, sondern auf die ganze einheitlich zu behandelnde Urkunde. Nach deutschem Recht verliert die private Urkunde auch durch die Beglaubigung nicht ihren Charakter als private Urkunde. Es liegen zwei miteinander verbundene Urkunden vor: das private Schriftstück und der öffentliche Beglaubigungsvermerk. Die Legalisation kann sich dabei nur an die öffentliche Beglaubigung anschließen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift sieht ein erleichtertes Auskunftsverfahren vor, von dem bei Zweifeln an der Echtheit einer Urkunde aus dem anderen Vertragsstaat Gebrauch gemacht werden kann. Die Auskunft ähnelt der Erklärung nach § 437 Abs. 2 ZPO, zu der im innerstaatlichen Bereich der Aussteller einer Urkunde veranlaßt werden kann.

Das Ersuchen nach Artikel 4, das im unmittelbaren Verkehr zu übermitteln ist, tritt an die Stelle eines Amtshilfeersuchens oder eines Rechtshilfeersuchens, das nach dem Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 577) auf dem konsularischen Wege zu übermitteln wäre. Durch die besondere Regelung des Artikels 4 wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß in einem gerichtlichen Verfahren, in dem es um die Klärung einer Fälschung oder Verfälschung der Urkunde geht, förmlich um Rechtshilfe ersucht wird.

Artikel 4 ist so gefaßt, daß die Echtheitsvermutung, die der öffentlichen Urkunde in dem anderen Vertragsstaat nunmehr ohne Legalisation zukommen soll, nicht „ausgehöhlt“ wird. Um Auskunft ist nur zu ersuchen, wenn ernstliche, begründete Zweifel an der Echtheit der Urkunde bestehen.

Artikel 4 läßt die innerstaatlichen Vorschriften, die ein besonderes gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Fälschung oder Verfälschung einer Urkunde vorsehen, unberührt; in das innerstaatliche Beweis- oder Strafrecht wird nicht eingegriffen.

Dem Ersuchen nebst seinen Anlagen sind Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates beizufügen, wie dies den Grundsätzen des Rechtshilfeverkehrs entspricht. Eine Beglaubigung durch einen vereidigten Übersetzer ist nicht erforderlich.

Die Auskunft ist kostenlos und wird dem ersuchenden Gericht oder der ersuchenden Behörde unmittelbar übersandt.

Zu Artikel 5

Nach Artikel 2 bedürfen gewisse Urkunden ausnahmsweise einer Beglaubigung durch Behörden des Errichtungsstaats. Die Behörden, die diese Beglaubigung vornehmen, legt der Vertrag selbst nicht fest. Er macht es den Vertragsparteien jedoch zur Pflicht, derartige Behörden zu bestimmen und die Bestimmung der anderen Vertragspartei anzuzeigen, damit beide Seiten über die Zuständigkeiten im anderen Vertragsstaat unterrichtet sind. Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls mitzuteilen.

Zu Artikel 6

Diese Vorschrift regelt das Verhältnis des Vertrages zu zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften über die Legalisation und Beglaubigung von Urkunden, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien gelten oder gelten werden. Dem Vertrag gehen nur zweiseitige Abkommen vor, die für besondere Sachgebiete (z. B. den gewerblichen Rechtsschutz oder die soziale Sicherheit) gelten (Absatz 1). Der übliche Vorrang von Sonderregelungen, die der Eigenart der betreffenden Sachgebiete jeweils angepaßt sind, erscheint auch hier zweckmäßig. Solche Sondervorschriften gehen dem Vertrag ohne Rücksicht darauf vor, ob sie günstig oder weniger günstig sind.

Der Vertrag geht mehrseitigen Übereinkommen grundsätzlich vor. Eine Ausnahme von dieser Regel soll nur gelten, wenn das Übereinkommen Urkunden noch weitergehend von Förmlichkeiten befreit als der vorliegende Vertrag; diese Möglichkeit wird nur bei Urkunden bestehen, die unter Artikel 2 fallen.

Absatz 2 Satz 2 soll verhindern, daß die beiden Vertragsstaaten sich in Widerspruch mit Verpflichtungen aus mehrseitigen Übereinkommen setzen können. Hervorzuheben ist, daß das Haager Legalisationsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 nach seinem Artikel 3 Abs. 2 hinter günstigere zweiseitige Vereinbarungen zurücktritt, wie sie der vorliegende Vertrag darstellt.

Zu Artikel 7

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten, sofern nicht die Bundesregierung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel enthält die üblichen Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Kündigung des Vertrages.